

TC 46

TENNISCLUB 46 E.V. LINDENBERG IM ALLGÄU
TENNIS-TISCHTENNIS

www.tc-lindenberg.de

Vorstandschaft und Abteilungsausschüsse des TC 46 Lindenberg

Postanschrift:

TC 46 Lindenberg e.V.
Postfach 1108
88153 Lindenberg

Vereinsheim:

TC 46 Lindenberg e.V.
Austraße 13
88161 Lindenberg
Tel.: 08381 / 22 88 (Mai bis Oktober)

Vorstand:

Gesamtvorstand TC 46 Lindenberg e.V.

1. Vorsitzender:	Robert Karch	Hochgratstr. 26 D	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 833 19
2. Vorsitzender:	Dr. Jürgen Firnau	Berliner Str. 21	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 6174
Geschäftsführer:	Peter Hiss	Altmannstr. 6A	88145 Opfenbach Tel.: 08385 / 922878
Schriftführerin:	Dolores Firnau	Berliner Straße 21	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 6174
Beisitzer Tennis:	Hans-Georg Wagner	Beisitzer: Tischtennis	Rainer Zendler

Abteilungsausschuss Tennis

Abteilungsleiter:	Robert Karch	Hochgratstr. 26 D	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 833 19
Geschäftsführer:	Peter Hiss	Altmannstr. 6A	88145 Opfenbach Tel.: 08385 / 922878
Pressewart	Viktoria Rädler		88161 Lindenberg
Schriftführerin:	Dolores Firnau	Berliner Straße 21	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 6174
Sportwart:	Stefan Welte	Kirchweg 6	88171 Ellhofen Tel.: 08384 / 82 17 00
Sportwart:	Matthias Schlierenzauer	Hansenweiherstr. 3A	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 92 71 48
Jugendwart:	Edelgard Immler-Karch	Hochgratstr. 26 D	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 833 19
Stellv. Jugendwart	Katharina Johler	Josef-Rech-Str. 4	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 8916860
Technischer Leiter	Wolfgang Johler	Marktstr. 7	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 84569
1. Beisitzer:	Michael Haisermann	2. Beisitzer:	Bernd Hermann

Abteilungsausschuss Tischtennis

Abteilungsleiter:	Dr. Jürgen Firnau	Berliner Straße 21	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 6174
Schatzmeister:	Hermann Liebhard	Amselweg 10a	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 5888
Schriftführer:	Rainer Zendler	Am Katzenholz 13	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 5374
Sportwart:	Axel Meyer	Baum.-Specht-Str.9	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 6702
Jugendwart:	Peter Durach	Jägerstraße 12 B	88161 Lindenberg Tel.: 08381 / 33 50
1. Beisitzer:	Gerhard Arnold	2. Beisitzer:	Erwin Keil

Mitgliedsbeiträge

Abteilung Tennis

Kategorie	Vereinsbeitrag	Abteilungsbeitrag	Gesamt
Tennis Aktiv – Erwachsene	42,00 €	138,00 €	180,00 €
Tennis Aktiv – Ehegatte	42,00 €	88,00 €	130,00 €
Tennis Aktiv – Kinder (0 - 5 Jahre)	19,00 €	0,00 €	19,00 €
Tennis Aktiv – Schüler I (6 - 9 Jahre)	19,00 €	21,00 €	40,00 €
Tennis Aktiv – Schüler II (10 - 14 Jahre)	19,00 €	25,00 €	44,00 €
Tennis Aktiv – Jugend (15 - 17 Jahre)	19,00 €	37,00 €	56,00 €
Tennis Aktiv – Azubi/Stud/ Schüler/Wehr- Ersatzdienst (18 – 26 Jahre mit Nachweis)	19,00 €	54,00 €	73,00 €
Tennis Fördermitglieder	27,00 €	0,00 €	27,00 €
Schnuppermitgliedschaft	65,00 €	0,00 €	65,00 €

Familienbeitrag:

Jeweils die drei ältesten aktiven Mitglieder einer Familie werden normal eingestuft, alle weiteren aktiven Mitglieder der Familie sind beitragsfrei. Für Fördermitglieder bzw. Schnuppermitgliedschaften wird kein Familienbeitrag gewährt.

Abteilung Tischtennis

Kategorie	Vereinsbeitrag	Abteilungsbeitrag	Gesamt
Erwachsene aktiv	42,00 €	0,00 €	42,00 €
Jugendlicher (bis 18 Jahre)	19,00 €	0,00 €	19,00 €

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Tennisverbandes, des Tischtennisverbandes Württemberg-Hohenzollern, Mitarbeit im Sportkreis Lindau und im Sportbeirat der Stadt Lindenberg ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z. B. an den Bayerischen Landessportverband Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email-Adresse, an den Bayerischen Tennisverband der Name der Mitglieder und bei Mitgliedern, die an den Medenrunden des Bayerischen Tennisverbandes teilnehmen und demzufolge einen Spielerpass benötigen zusätzlich das Geburtsdatum, die Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls die Email-Adresse.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Zusätzlich ist der Verein und seine Mitglieder über den Bayerischen Landessportverband in einer Gemeinschaftsversicherung versichert. Hierbei können die Daten, welche an den Landessportverband übermittelt wurden an das Versicherungsunternehmen weitergegeben werden.

(4) Im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Werbeprospekten sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In seinen Vereinsveröffentlichungen (Vereinszeitung, Vereinswerbemittel) sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und der Vorschriften und Ordnungen, insbesondere dieser Datenschutzbestimmung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Der Vorstand

Lindenberg, 01.05.2010

Regelungen der Aufsichtspflicht über Minderjährige beim TC 46 Lindenberg

Nachfolgend aufgeführte Punkte informieren über die Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht, welche vom TC 46 Lindenberg e.V. eingesetztes Personal für Minderjährige wahrgenommen werden.

1. Eine generelle Aufsichtspflicht für Minderjährige auf der Anlage des TC 46 Lindenberg e.V. besteht nicht. Insbesondere üben die in der Bewirtung der Sportgaststätte tätigen Personen oder andere auf der Anlage sich aufhaltende erwachsene Personen keine Aufsichtspflicht aus.
2. Eine Aufsichtspflicht besteht nur bei offiziellen Veranstaltungen des TC 46 Lindenberg, wie Jugend-Training oder Jugend-Turnieren.
3. Die Aufsichtspflicht wird von dem Trainer/Betreuer der jeweiligen Sportstunde nur auf dem Platz übernommen, auf dem das Training auch abgehalten wird. Auf dem allgemein zugänglichen Areal des Tennisgeländes und seines Clubheimes, in dem auch die Umkleiden, Waschräume, Toiletten usw. sich befinden, gibt es keine Aufsichtspflicht.
4. Die Aufsichtspflicht beginnt nicht mit dem Betreten der Tennisanlage sondern erst mit dem Betreten des Platzes, auf dem das Sportangebot abgehalten wird und der Begrüßung des Betreuers. Es wird den Eltern daher empfohlen, sich davon zu überzeugen, dass die Sportstunde tatsächlich stattfindet. Witterungsbedingte Absagen sind möglich.
5. Minderjährige Kinder müssen sich beim Verlassen während der Sportstunde in allen Fällen zuvor beim Übungsleiter/Betreuer unter Angabe des Grundes abmelden. Dies gilt auch für das kurzfristige Verlassen der Sportstunde wie z.B. für den Gang zur Toilette oder in die Umkleide.
6. Grundsätzlich dürfen minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren nicht vor Ende der Sportstunde nach Hause geschickt werden. In allen Fällen ist die Aufsichtspflicht bis zum Ende der Sportstunde bzw. bis zur Übergabe des Minderjährigen an den Erziehungsberechtigten durch den Übungsleiter sicher zu stellen.
7. Kinder bis zum Alter von 10 Jahren, die ihre Sportstunde vorzeitig beenden, sollten von ihren Erziehungsberechtigten direkt in der Sportstunde abgeholt und beim Trainer/Übungsleiter abgemeldet werden. Bei Kindern über 10 Jahren genügt eine Mitteilung der Kinder an den Übungsleiter entsprechend Punkt 5. In diesem Fall erlischt die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Platzes seitens des Minderjährigen.
8. Eine Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg zu bzw. von den Sportstätten nach Hause ist durch die Erziehungsberechtigten sicherzustellen (siehe auch Punkt 3).

TC 46

TENNISCLUB 46 E.V. LINDENBERG IM ALLGÄU
TENNIS-TISCHTENNIS

www.tc-lindenberg.de

9. Bei Veranstaltungen oder Wettkämpfen an anderen Veranstaltungsorten als den üblichen Trainingsorten beginnt die Aufsichtspflicht der Übungsleiter mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Abfahrt am Sammel- bzw. Treffpunkt und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rückkehr am Sammel- bzw. Treffpunkt.

Bei weiteren Fragen zu der Aufsichtspflicht wenden Sie sich bitte an den Vorstand des TC 46 Lindenberg.

Der Vorstand

Lindenberg, 01.05.2010

TC 46

TENNISCLUB 46 E.V. LINDENBERG IM ALLGÄU
TENNIS-TISCHTENNIS

www.tc-lindenberg.de

Platzordnung

Spielberechtigung:

Spielberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Nach 18.00 Uhr haben erwachsene Spieler Vorrang. Das Spielen von Kindern und Jugendlichen aus benachbarten Vereinen von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr ist zulässig und kostenfrei. Das gelegentliche Spielen mit erwachsenen Spielern von befreundeten Vereinen ist ebenfalls kostenfrei.

Gäste:

Die Plätze stehen Gästen von Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Die Platzgebühr beträgt pro Stunde 10,-- €.

Ortsansässige:

können die Plätze nur als aktives Mitglied benutzen. Max. 3 Schnupperstunden vor Eintritt in den TC 46 sind erlaubt.

Spielbetrieb:

Die Spielzeit beträgt für Einzel 60 Minuten für Doppel 90 Minuten. Vor Spielbeginn sind die Namensschilder auf dem Spielplan anzubringen. Solange Plätze frei sind, dürfen Spieler auf belegten Plätzen nicht abgelöst werden.

Verbandsspiele:

Zum Herrichten der benötigten Plätze sind an Verbandsspieltagen die benötigten Plätze eine Stunde vor Spielbeginn freizuhalten. Nach Ende des Verbandsspiels stehen diese Plätze den Mitgliedern wieder zur Verfügung.

Tenniskleidung:

Die Plätze dürfen nur mit sandplatzgeeigneten Tennisschuhe betreten werden. Vor Betreten des Tennisheims müssen die Tennisschuhe ausgezogen werden.

Tennistrainer:

Die Adressen von autorisierten Trainern des TC sind aus einem Anschlag ersichtlich. Ohne Genehmigung des Vorstands ist es nicht erlaubt, Tennisstunden zu geben.

Platzpflege:

Trockene Plätze müssen vor Spielbeginn gespritzt werden. Nach dem Spielen muss der ganze Platz, nicht nur das Spielfeld, abgezogen werden. Danach sind die Geräte wieder ordnungsgemäß aufzuhängen. Auf gesperrten Plätzen darf keinesfalls gespielt werden. Den Anordnungen des Platzwarts hinsichtlich Bespielbarkeit der Plätze und der Platzordnung ist Folge zu leisten.